

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 52.

Montabaur, Freitag, den 31. März 1916.

49. Jahrgang.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 1. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 1. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen anzuwenden sind.

§ 1

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. A.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollspinnstoffen, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollspinnstoffen (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmebewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. A.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. R. R. A.).

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:
1. Baumwolle, Finters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Räumlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
 2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, auch können Vorstrafen, die verhängt worden sind, im Urteil mit dem Urteile verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt: Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitsbeschränkung —:

1. Webereierzeugnisse;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wollereien nötigen Mengen von Puffbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Puffbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Finters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Ausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

- das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reissen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5

Austräge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten, „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3

sind beim Belegstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und Räumlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Belegschein Nr. 7), der beim Belegstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Finters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschematischen Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabechein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Räumlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Finters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverordnung getroffenen Bestimmungen.

§ 7

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabechein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spinnseile für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strips und Räumlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

Arbeitsbeschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitsbeschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (**Belegschein Nr. 6**) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

¹⁾ Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz . . . 12 500 kg, sie darf also noch an regulärem Garn spinnen . . . 7 500 „

20 000 kg.

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher

Abfallgarn . . . 25 000 kg, reguläres Garn . . . 7 500 „ 32 500 kg.

²⁾ In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgepinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungs-Verbot nicht unterliegen.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandhaltung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungs-Verbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Verklündende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

gez.: Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Coblenz, den 1. April 1916.

Verklündende Behörde:

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Ludwald,

Generalleutnant u. Kommandant.

(Ia. 4401.)

Berlin, den 4. März 1916.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 22. Januar d. J. — II. 26. Ep. 86. — R. A. 245.

Nach einer Vereinbarung unter den deutschen Eisenbahnen wird neuerdings die für Anachörige tranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Kriegersteilnehmer vorgesehene Fahrpreismäßigung bei Erfüllung der sonstigen tariflichen Voraussetzungen auch bis zu den Uebergangsstationen nach der Schweiz gewährt, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort gestorben sind. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um Kriegsteilnehmer dieser Art handelt.

Ich darf ergebenst anheimstellen, die für die Ausfertigung jener polizeilichen Bescheinigungen zuständigen Stellen hiernach gefälligst zu verständigen.

Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

gez.: v. Breitenbach.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bei Ausstellung derartiger Bescheinigungen.

Montabaur, den 17. März 1916.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Frankfurt (Main), 27. März 1916.

Inspektion der

Kriegsgefangenenlager.

XVIII. A. R.

Abt. IV. Zgb. Nr. 5090.

Kriegsgefangene sind in der letzten Zeit wiederholt ausgenutzt und überanstrengt worden. Hierdurch wurden sie arbeitsunwillig; manche sind auch entwichen. Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, auf **Unterkunft und Verpflegung** die nötige Sorgfalt zu verwenden und die Kriegsgefangenen **nicht auszunutzen**.

Bei Unterbringung in gemeinsamer Unterkunft muß, trotzdem die Bewachung innerhalb der Gefangenschaft fortfällt, daran festgehalten werden, daß die Kriegsgefangenen

Morgens aus der Unterkunft abgeholt

und Abends in die selbe zurückgebracht

und dem militärischen Wachmann persönlich abgeliefert werden.

Trifft an irgendwelchen Unregelmäßigkeiten die Schuld den Arbeitgeber, so wird den erlassenen Bestimmungen gemäß unnachlässig gegen denselben vorgegangen werden.

Die Erleichterung in der Haltung und Bewachung von Kriegsgefangenen darf nicht dazu führen, zu vergessen, daß man es immer noch mit **Kriegsgefangenen** zu tun hat, deren **Entweichen verhindert werden muß**.

gez.: Augustin,

Für die Militär-:

vom Baur, Rittmeister.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 29. März 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Dem Unterwesterwaldkreis stehen an beschlagnahmt **Krautfuttermitteln 120 Ztr.** zu, welche regelmäßig unter die einzelnen Gemeinden verteilt werden sollen. Es handelt sich hier um folgende Waren:

Gerbschrot, Erdnusskuchenmehl, Rübsenkuchen, Viertreber und Kartoffelspülpe.

Die Bürgermeister werden ersucht, Bestellungen umgehend an die beauftragte Geschäftsstelle des Kommunalverbandes Montabaur die **Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse zu Frankfurt a. M.** einzusenden.

Montabaur, den 29. März 1916.

Der Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sollten aus Ihrer Gemeinde Typhusbauerausscheider aus dem Heeresdienste zur Entlassung gekommen sein oder entlassen werden, so ist mir dieses unter Bezugnahme auf diese Verfügung sofort anzuzeigen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Montabaur, den 17. März 1916.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Die Wahl des Adam Haberstod aus Ettersdorf zum Schöffen dieser Gemeinde auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren ist von mir bestätigt worden.

Montabaur, den 28. März 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

Nr. M 103. 16 K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1912 in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 (Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet , insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Pressen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 M für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Abschätzung der Formgebung, Verbindung, unter Umständen der Herstellungskosten, der Verarbeitung u. d. l. e., wenn keine maßgebigen Angaben enthalten sind.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet , entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Abschätzung der Formgebung, Klasse 46.
49	Blei in Alblei , Zehlfalzen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Alblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen , Rückständen (auch Aschen und Kräzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Reingehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts.	62 M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich eines gemessenen Blei lohnens.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen vorgeannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgeannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwerbt, in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung der Bestände zu gewärtigen. *)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anzuhalten versucht, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder durch einen solchen Vertrag erbetet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite rückt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Abgabe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, des Befehles, betreffend Höchstpreise, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, angeordneten Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Geldstrafe verurteilt werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnis Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.